

Satzung „Auer-Ox-Orden“ des Hohen Reyches Ingoldia (203)



Präambel

Das Hohe Reych Ingoldia stiftet anlässlich der 69. „Altbairische Heimatsippung in der Au“ a.U. 158 den „Auer-Ox-Orden“.

Der Orden soll den eifrigen Eynritt in die „Altbairische Heimatsippung in der Au“ würdigen.

Statuten :

1. Den „Auer-Ox-Orden“ kann jeder Schlaraffe des Uhuversums auf Antrag erwerben, der mindestens 10 Eynritte in die „Altbairische Heimatsippung in der Au“ nachweisen kann.
2. Der Erwerb ist an keine zeitliche Begrenzung gebunden.
3. Der Nachweis der Eynritte erfolgt auf einem Nachweisblatt, das von der Heimatseite der Ingoldia heruntergeladen werden kann oder beim Rt. Antikwirt angefordert wird. Der Nachweis ist vom Kantzler des eigenen Reyches zu beglaubigen.
4. Das Ordenskapitul der Ingoldia verleiht zusammen mit dem „Auer-Ox-Orden“ den Titul „Auer-Ox“.
5. Die Verleihung des Ordens erfolgt grundsätzlich in der Altbairischen Heimatsippung, kann aber auch in anderen Sippungen vorgenommen werden. Der Nachweis ist spätestens 1 Wochung vor dem geplanten Eynritt und der Verleihung des Ordens bei dem Marschall der Ingoldia einzureichen.
6. Schlaraffen, denen der Titul „Silberner Auer Ox“ oder „Güldener Auer-Ox“ bereits verliehen wurde, haben durch ihren Titul den Nachweis bereits erbracht.
7. Der Orden ist mit 50 Reychsmark zu berappen, dafür erklingt für den neuen Ordensträger eine gar gewaltige Fanfare.

gegeben am 19. im Heumond a.U. 158
Das Ordenskapitul